



I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Leutkirch vom 13.07.2022, Az 2 C 25/21, wie folgt abgeändert:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.637,99 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.02.2021 zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von brutto 165,99 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 13.02.2021 zu bezahlen.

II. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits in 1. und 2. Instanz.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert Berufungsverfahren: 1.637,99 €

## I.

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ziffer 1 als Fahrerin des unfallbeteiligten Pkws, der bei der Beklagten Ziffer 2 haftpflichtversichert war, Schadensersatzansprüche geltend.

Die Beklagte Ziffer 2 hat vorgerichtlich bereits 75% des der Höhe nach unstreitigen Schadens der Klägerin reguliert. Mit der Klage begehrt die Klägerin die verbleibenden 25% ihrer Schäden nebst restlichen Rechtsanwaltsgebühren sowie Gebühren für die Anforderung der polizeilichen Unfallakte (Anlage K2, Az. [REDACTED]).

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr fuhr die Beklagte Ziffer 1 mit dem Pkw [REDACTED], amtliches Kennzeichen [REDACTED], rückwärts aus einer Parkbucht aus, die senkrecht zur Fahrbahn im [REDACTED], Höhe Hausnummer [REDACTED] in [REDACTED] verläuft. Sie kollidierte hierbei mit dem geparkten Fahrzeug der Klägerin, [REDACTED], amtliches Kennzeichen [REDACTED]. Das Fahrzeug war zum Unfallzeitpunkt überwiegend auf dem Gehweg und teilweise auf dem [REDACTED] [REDACTED] geparkt, wobei die Fahrbahn eine Breite von 4,0 m aufweist. Wetter- oder tageszeitbedingte Sichtbeeinträchtigungen bestanden nicht.

Der Klägerin entstanden Schäden in Höhe von 6.551,95 €, auf die die Beklagte außergerichtlich bereits 4.913,96 € geleistet hat. Mit ihrer Klage macht die Klägerin die Restforderung in Höhe von 1.637,99 € geltend.

Die Klägerin ist der Auffassung gewesen, die Beklagte Ziffer 1 habe beim Rückwärtsausparken gegen die ihr obliegende doppelte Rückschau- und erhöhte Sorgfaltspflichten verstoßen. Der Pkw der Klägerin sei zwar verbotswidrig, jedoch nicht verkehrsbehindernd geparkt gewesen. Für das Beklagtenfahrzeug habe ausreichend Platz bestanden, ohne dass dabei ein mehrmaliges Rangieren für einen rückwärtigen Ausparkvorgang erforderlich gewesen sei. Die Betriebsgefahr des Fahrzeugs der Klägerin trete hinter dem groben Verkehrsverstoß der Beklagten Ziffer 1 zurück.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage den Ersatz der restlichen 25% des ihr entstandenen Schadens geltend gemacht.

Die Beklagte haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung gewesen, die Klägerin habe ihr Fahrzeug verkehrsbehindernd gegenüber der Parkbox abgestellt. Der Rangierraum sei hierdurch erheblich eingeschränkt gewe-

sen. Ein Ausparken ohne mehrmaliges Rangieren sei nicht möglich gewesen. Dies führe zu einer Mithaftung der Klägerin in Höhe von 50% des Schadens.

Das Amtsgericht Leutkirch hat zum Unfallhergang Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen unfallanalytischen Gutachtens.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, dass die Haftungsverteilung - entsprechend der vorgerichtlichen Regulierung - mit einer Quote von 75% zu 25% anzusetzen sei. Die Beklagte Ziffer 1 treffe einen Verursachungsbeitrag, da sie beim Rückwärtsfahren den Abstand falsch eingeschätzt habe und hierdurch gegen die besonderen Sorgfaltsanforderungen, die an den Rückwärtsfahrenden gem. § 1 Abs. 2 iVm der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO zu stellen seien, verstoßen habe.

Zwar sei der Klägerin weder ein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 StVO noch ein Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO nachzuweisen. Die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs sei dennoch als erhöht anzusehen, da sie die Vorgaben des § 1 Abs. 2 StVO nicht ausreichend beachtet habe. Der Klägerin sei der Nachweis nicht gelungen, dass das Fahrzeug in keinsten Weise verkehrsbehindernd geparkt war. Die Fahrbahn sei durch das parkende Fahrzeug verengt gewesen. Die Betriebsgefahr ihres sei Fahrzeugs sei daher erhöht gewesen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin. Die Klägerin führt aus, das Amtsgericht habe zu Unrecht eine Betriebsgefahr von 25% berücksichtigt. Es liege ein Verstoß gegen die doppelte Rückschau- und erhöhte Sorgfaltspflicht gem. § 9 Abs. 5 StVO vor. Die Beklagte Ziffer 1 habe den Anscheinsbeweis gegen sich gelten zu lassen. Diesen habe sie nicht entkräftet. Bei einem derart schwerwiegenden Verstoß trete die Betriebsgefahr vollständig zurück.

Die Klägerin beantragt:

Das Urteil des Amtsgerichtes Leutkirch im Allgäu vom 13.07.2022, Az.: 2 C 25/21, wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin € 1.637,99 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 13.02.2021 (Rechtshängigkeit) zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto € 165,99 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 13.02.2021 (Rechtshängigkeit) zu bezahlen.

**Die Beklagten beantragen:**

**Die Berufung wird zurückgewiesen.**

**Die Beklagten verteidigen das angefochtene Urteil unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags. Der Sachverständige habe nicht bestätigt, dass das Fahrzeug nicht verkehrsbehindernd geparkt habe.**

**Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2023, Bl. 35 d. eA, verwiesen.**

## II.

Die Berufung ist zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg. Die festgestellten Tatsachen rechtfertigen eine andere Entscheidung. Der Klägerin steht gegenüber den Beklagten der geltend gemachte Anspruch aus §§ 7, 18 Abs. 1 StVG iVm § 1 PflVersG, § 115 VVG zu.

1. Der rechtliche Ausgangspunkt des Amtsgerichts, dass sowohl die Beklagten als auch die Klägerin grundsätzlich für die Folgen des streitgegenständlichen Unfallgeschehens gemäß § 7, 18 Abs. 1 StVG iVm § 1 PflVersG, § 115 VVG einzustehen haben, weil die Unfallschäden jeweils bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden sind, der Unfall nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und für keinen der beteiligten Fahrer ein unabwendbares Ereignis i. S. des § 17 Abs. 3 StVG darstellte, ist zutreffend und wird von der Berufung auch nicht angegriffen.

2. Im Rahmen der hiernach gem. § 17 Abs. 1, 2 StVG gebotenen Abwägung der beiderseitigen Mitverursachungs- und Verschuldensanteile tritt die Betriebsgefahr des Pkws der Klägerin vollständig hinter dem schuldhaften Verstoß der Beklagten Ziffer 1 gegen § 1 Abs. 2 StVO iVm der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO zurück.

a. Das Amtsgericht hat zutreffend angenommen, dass sich die Verhaltenspflichten der Beklagten Ziffer 1 nach § 1 Abs. 2 StVO und nicht nach § 9 Abs. 5 StVO bestimmen. § 9 Abs. 5 StVO dient primär dem Schutz des fließenden Verkehrs und findet daher, wenn ein Fahrzeug beim Rückwärtsfahren auf der Fahrbahn ein am Fahrbahnrand geparktes Fahrzeug beschädigt, nicht unmittelbar Anwendung (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 11. 12. 2006 - Ss (OWi) 650/06; Burmann / Heß / Hühnermann / Jahnke/Burmann, 27. Aufl. 2022, StVO § 9 Rn. 67). Die Vorschrift findet aber über das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht gem. § 1 Abs. 2 StVO mittelbar Anwendung. Danach muss sich ein Verkehrsteilnehmer so verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Entsprechend der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO muss sich auch derjenige, der auf einem Parkplatz rückwärts fährt, so verhalten, dass er sein Fahrzeug notfalls sofort anhalten kann. Kollidiert der Rückwärtsfahrende mit einem anderen Fahrzeug, so können zugunsten desjenigen, der sich auf ein unfallursächliches Verschulden des Rückwärtsfahrenden beruft, die Grundsätze des Anscheinsbeweises zur Anwendung kommen. Steht fest, dass sich die Kollision beim Rückwärtsfahren ereignete, der Rückwärtsfahrende zum Kollisionszeitpunkt selbst also noch nicht stand, so spricht auch bei Parkplatzzunfällen ein allgemeiner Erfahrungssatz dafür, dass der Rückwärtsfahrende der dargestellten

Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist und den Unfall dadurch (mit)verursacht hat (BGH, Urteil vom 26. 1. 2016 – VI ZR 179/15).

Diesen Anforderungen hat die Beklagte Ziffer 1 - wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat - nicht genügt. Die Beklagte Ziffer 1 verletzte ihre verkehrsrechtlichen Pflichten, indem sie beim Rückwärtsfahren den Abstand zum klägerischen Fahrzeug im Rahmen des Rangiervorgangs falsch eingeschätzt hat. Die Beklagte Ziffer 1 schilderte diesbezüglich sowohl im Rahmen der erstinstanzlichen Anhörung als auch in der Berufungsverhandlung, dass sie das Fahrzeug zwar wahrgenommen, jedoch den Abstand während des Rangiervorgangs falsch einschätzte habe. Danach steht fest, dass sich die Beklagte Ziffer 1 während des Ausparkens nicht hinreichend über den Abstand vergewissert hat. Die Angaben wurden auch durch die gutachterlichen Darlegungen bestätigt, wonach die Beklagte Ziffer 1 zweimal vor- und wieder zurückfahren habe müssen, um in die ermittelte Anstoßwinkelstellung zu gelangen. Darüber hinaus war – nach den gutachterlichen Feststellungen - der Pkw der Klägerin beim Blick in den Innen- oder den linken Rückspiegel während des gesamten Rangiervorgangs erkennbar.

b. Wie das Amtsgericht weiter zutreffend ausgeführt hat, ist ein von den Beklagten behaupteter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 StVO nicht festzustellen, da zum Unfallzeitpunkt am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr keine Dämmerung herrschte.

c. Zu Recht hat das Amtsgericht weiter angenommen, dass der Klägerin auch kein Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO nachzuweisen ist, da es nach den Darlegungen des Sachverständigen für die Beklagte Ziffer 1 möglich gewesen wäre, sofern sie den maximal möglichen Wendekreis des Fahrzeugs ausgenutzt hätte, ohne jedes Rangieren auszuparken. Die Fahrbahn war daher nicht „schmal“ im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 30.03.2022 - z U 139/20).

d. Zwar hat die Klägerin, indem sie ihren Pkw teilweise auf dem Gehweg abgestellt hat, gegen das aus § 12 Abs. 4 Satz, Abs. 4a StVO folgende allgemeine Parkverbot auf Gehwegen verstoßen. Dies wirkt sich jedoch nicht zu ihren Lasten aus. Denn das Verbot dient ausschließlich dem hier nicht berührten Schutz des Gehwegbenutzers. Ein Verstoß gegen ein Halte- oder Parkverbot begründet daher dann keine Mithaftung, wenn es - wie hier - nicht dem Schutz des Geschädigten dient (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. Mai 2012 - 9 U 128/11; LG Saarbrücken Urteil vom 13.11.2020 – 13 S 92/20).

e. Die Klägerin hat durch das teilweise Abstellen des Fahrzeugs auf dem Gehweg nicht gegen § 1 Abs. 2 StVO verstoßen. Wie bereits ausgeführt, muss sich ein Verkehrsteilnehmer so verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt

wird. Das Fahrzeug der Klägerin war nicht verkehrsbehindernd geparkt. Unbeachtlich ist daher, dass die Fahrbahn durch das Parken auf der gegenüberliegenden Seite tatsächlich verengt worden ist, da die Straße jedenfalls nicht derart verengt war, dass ein Ausparken nicht ohne schwieriges Rangieren ausgeführt werden konnte (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 25.02.1994 – Ss (Z) 227/93). Dies folgt aus den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen. Die Klägerin hat ihr Fahrzeug so abgestellt, dass ein Verlassen der gegenüberliegenden Parkplätze weder unmöglich noch hierdurch erschwert worden ist. Trotz Parkens lag keine verengte Fahrbahn vor, da es ohne Probleme möglich gewesen wäre, ohne Rangieren herauszufahren.

f. Bei Abwägung der Verursachungsbeiträge tritt im Hinblick auf den schweren Verstoß der Beklagten Ziffer 1 gegen § 1 Abs. 2 StVO iVm der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO die Haftung der Klägerin aus Betriebsgefahr dahinter vollständig zurück (OLG München, Urteil vom 1. Dezember 2021 – 10 U 1833/21).

4. Daneben steht der Klägerin auch ein Anspruch auf Erstattung der restlichen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten iHv 165,99 € zu, da diese vorgerichtlich lediglich entsprechend der Haftungsquote von 25 % zu 75 % beglichen worden sind.

### III.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.

■■■■■■■■■■  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

■■■■  
Richter  
am Landgericht

■■■■  
Richterin  
am Landgericht


Zugleich für die an der Unterschriftenleistung verhinderte  
RinLG ■■■■



Verkündet am 05.04.2023

■ Alnsp'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Ravensburg, 06.04.2023



■ Alnsp'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle